

# Neue EU-Richtlinie zur Cybersicherheit:

## NIS-2-Richtlinie in Kraft getreten

### **RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022**

Im Dezember 2022 wurde die zweite EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-2-Richtlinie, kurz NIS-2-RL) veröffentlicht. Sie beschreibt Maßnahmen, mit denen ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau sichergestellt werden soll, um so das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

Die NIS-2-Richtlinie ist am 16. Januar 2023 in Kraft getreten und muss bis zum 17. Oktober 2024 von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der NIS-2-RL durch Bund und Länder. Regelungen für die Wirtschaft werden dabei vornehmlich durch das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) des Bundes geregelt, dessen Regierungsentwurf unter anderem umfassende Änderungen im BSI-Gesetz vorsieht.

Für die bestehenden Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) ändert sich hierdurch voraussichtlich wenig, aber für ca. 29.000 nach dem Gesetz „wesentliche“ und „wichtige“ Einrichtungen ergeben sich erstmals Registrierungs-, Nachweis- und Meldepflichten gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Identifizierung der betroffenen Unternehmen als „wesentliche Einrichtungen“ oder „wichtige Einrichtungen“ erfolgt anhand von Kennzahlen und Schwellenwerten mit Bezug auf den Jahresumsatz oder die Mitarbeitendenzahl.

### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für öffentliche oder private Einrichtungen definierter Sektoren. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mehr als 50 Mitarbeitende.
- Mehr als 10 Millionen Euro Umsatz jährlich.

Die Unterscheidung zwischen „wesentlichen Einrichtungen“ und „wichtigen Einrichtungen“ erfolgt auf der Grundlage des Sektors, welcher die Einrichtung angehört und weiterer, spezifischer Faktoren und entscheidet über die konkreten Maßnahmen und eventuellen Sanktionen.

## Betroffenheitsprüfung

Die NIS-2-Betroffenheitsprüfung ist das zentrale Werkzeug zur Prüfung, ob ein Unternehmen voraussichtlich von der nationalen Umsetzung der NIS-2-RL in Deutschland erfasst sein wird.

Wir führen gerne zusammen mit Ihnen eine Betroffenheitsprüfung durch.

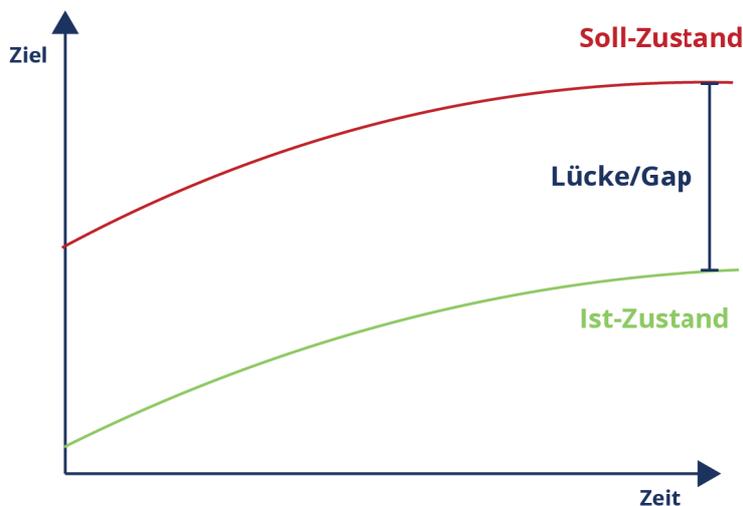


## NIS-2 Gap-Analyse

Sollte die Betroffenheitsprüfung ergeben, dass Ihr Unternehmen von der neuen NIS-2-Richtlinie betroffen ist, empfehlen wir, eine NIS-2 Gap-Analyse durchzuführen:

- Vergleich von Ist-Zustand (bestehender Prozess) und Soll-Zustand (erforderliche Maßnahmen) im Unternehmen
- Prüfung aktueller Sicherheitsmaßnahmen (entsprechend der bevorstehenden Anforderungen)
- Identifizierung der Lücke
- Detaillierte Analyse

### → Gezielte Ergreifung der konkreten Maßnahmen



**Ihr Ansprechpartner****Fabian Galler**

Partner und Vorstand

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Certified Valuation Analyst

f.galler@intaria.eu



*Diese Information stellt keine Rechts- und keine steuerrechtliche Beratung dar. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt daher keine Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieser Information wird daher nicht übernommen.*